

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

zwischen

der Stadt Heidelberg
und dem Rhein-Neckar-Kreis

Stadt Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Prof. Dr. Eckart Würzner
im Folgenden „**Stadt**“ genannt

Rhein-Neckar-Kreis,
vertreten durch den Landrat Herrn Stefan Dallinger
im Folgenden „**Rhein-Neckar-Kreis**“ genannt

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Rhein-Neckar-Kreis haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 25. Februar 1985 auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 67) i.d.F. des zweiten Änderungsgesetzes vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 669) i.V.m. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) i.d.F. vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichtet. Organisatorisch wurde das gemeinsame Amt für Ausbildungsförderung dem Kreissozialamt angegliedert. Der Rhein-Neckar-Kreis gewährleistet seither die Abwicklung aller Aufgaben, für die das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Heidelberg bis dahin zuständig war. Mit Änderungsvereinbarung vom 9. April 2003 wurde die bestehende Vereinbarung um eine Gemeinkostenpauschale ergänzt.

Auf Grundlage von § 19 a Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 23. April 1996 (BGl. I S. 623) i.d.F. vom 12. August 2020 (BGl. I S. 1936) i.V.m. § 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBGZuVO) vom 2. Mai 1996 und i.V.m. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) i.d.F. vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) wird diesem Amt für Ausbildungsförderung auch die Abwicklung aller Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz übertragen.

Dazu wird die folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Stadt und Rhein-Neckar-Kreis vereinbaren, dass das gemeinsame Amt für Ausbildungsförderung, das beim Rhein-Neckar-Kreis besteht, neben der Abwicklung aller Aufgaben nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) auch die Abwicklung aller Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) für Antragstellende (im AFBG) mit ständigem Wohnsitz in der Stadt bzw. – bei fehlendem ständigem Wohnsitz im Inland – mit Fortbildungsstätte im Bezirk der Stadt übernimmt. Der Rhein-Neckar-Kreis übernimmt die vorstehenden Aufgaben nach dem AFBG in alleiniger örtlicher Zuständigkeit.

§ 2 Ort, Ausstattung, Räumlichkeiten

Der Rhein-Neckar-Kreis stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal, die Räume und die sächliche Ausstattung zur Verfügung.

§ 3 Erstattung von Aufwendungen

(1) Für die Erstattung von personellen und sächlichen Aufwendungen sowie der anteiligen Gemeinkosten gelten die §§ 3 und 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg hinsichtlich des gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung vom 25. Februar 1985 und deren Änderungsvereinbarung vom 9. April 2003 entsprechend.

(2) Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle aufgeführten Kostenerstattungen als Nettobeträge und die Umsatzsteuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert.

§ 4 Abrechnungsmodalitäten

Der Rhein-Neckar-Kreis ist berechtigt, jährlich zum 1. April und 1. Oktober Abschlüsse auf die voraussichtlichen Kosten anzufordern. Die Abrechnung ist bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu stellen.

§ 5 Kündigungsfristen

Diese Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Datenschutz

Der Rhein-Neckar-Kreis sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verarbeitet und die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches (§§ 67 ff SGB X, § 27 a AFBG), in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die damit beauftragten Beschäftigten auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 7 Salvatorische Klausel / Schriftform

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung.

§ 8 Genehmigung der Rechtsaufsicht

Die Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen (§ 25 Abs. 6 GKZ).

§ 9 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, _____

Heidelberg, _____

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister
Stadt Heidelberg

Stefan Dallinger

Landrat
Rhein-Neckar-Kreis